

Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung

Hinweise

Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung

Wer muss die Sachkunde nachweisen?

Wer Stoffe oder Gemische an den privaten Endverbraucher abgibt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) wie folgt zu kennzeichnen sind:

1. Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen)
2. Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372
3. Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis)
4. Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der Gefahrenhinweise H224, H241, oder H242

benötigt in jeder Abgabestelle (Hauptbetrieb, Filiale) mindestens eine sachkundige Person.

Auch wer als Hersteller, Einführer oder Händler Stoffe oder Gemische, die wie unter den Punkten 1. und 2. zu kennzeichnen sind, an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgibt, muss in der erforderlichen Anzeige an die zuständige Behörde vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine sachkundige Person benennen.

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die wie unter den Punkten 1. bis 4. zu kennzeichnen sind, ist ebenfalls eine Sachkunde nach ChemVerbotsV erforderlich.

Keine Sachkunde wird benötigt für die Abgabe der in § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV genannten Artikel.

Wie erhält man den Sachkundenachweis?

Die Sachkunde kann nachgewiesen werden durch eine Prüfung bei der TAC Technischen Akademie Chemnitz.

Keine Sachkundeprüfung abzulegen brauchen Sie, falls Sie eine der in § 11 Abs. 3 ChemVerbotsV genannten anderweitigen Qualifikationen erworben haben:

- Apotheker,
- Apothekerassistent,
- Pharmazieingenieur,
- Pharmazeutisch-technischer Assistent,
- Drogist (Prüfung ab dem 01.07.1992),
- staatlich geprüfter Schädlingsbekämpfer

oder nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Sachkundeprüfung entspricht.

Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung

Welche Prüfungen gibt es?

Zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV gibt es je nach Art der Chemikalien, die Sie abgeben wollen, folgende unterschiedliche Prüfungsumfänge:

- die **umfassende** Sachkundeprüfung für die Abgabe aller gefährlicher Stoffe und Gemische, die in der Anlage 2 zur ChemVerbotsV genannt sind,
- die **eingeschränkte** Sachkundeprüfung für die Abgabe **bestimmter Waren** z.B. von Schwimmbadchemikalien, Mal- und Lackierbedarf für den Heimwerker,
- die **eingeschränkte** Sachkundeprüfung für **Biozid-Produkte** und **Pflanzenschutzmittel**,
- die **sonstige eingeschränkte** Sachkundeprüfung für das Inverkehrbringen von höchstens zwei gefährlichen Stoffen oder Gemischen wie z.B. methanolhaltigem Treibstoff für Modellmotoren, selenhaltigen Brünierungsmitteln.

Die Prüfung besteht aus einem Grundprüfungsteil für alle Prüfungsformen (GFK I) und einem oder zwei Zusatzeilen gemäß den Fragenkomplexen, GFK II und III des gemeinsamen Fragenkataloges der Länder (GFK).

Der gemeinsame Fragenkatalog der Länder zur Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV kann einschließlich der dazugehörigen Lösungen unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: https://www.blac.de/documents/p-4a_05-2018_1528714645.pdf

Welche Voraussetzungen sind für die Teilnahme an der Prüfung zu erfüllen?

Für die Sachkundeprüfung müssen Sie vorher keinen Lehrgang besuchen. Die Art der Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung ist Ihnen überlassen. Zur Prüfung melden Sie sich anhand des Anmeldeformulars bei der TAC Technischen Akademie Chemnitz an und legen am Prüfungstag einen gültigen Pass oder Personalausweis zur Identitätskontrolle vor.

Wie wird die Sachkundeprüfung abgehalten?

Die Sachkundeprüfung wird nach der "Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 5 der ChemVerbotsV" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 15.09.2009 durchgeführt. Die Prüfung erfolgt schriftlich. **(Achtung! Noch nicht an den Stand der novellierten ChemVerbotsV angepasst).**

Für den Pflanzenschutzmittelteil sind zusätzlich eine schriftliche und eine mündliche Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderlich.

Es gibt Antwort-Wahl-Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten, von denen eine, zwei, drei oder vier zutreffend sein können. Eine Frage ist nur dann richtig beantwortet, wenn alle zutreffenden Antwortmöglichkeiten richtig angekreuzt werden und Sie kein Kreuz zu viel oder zu wenig machen.

Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung

Wie viele Fragen sind in welcher Zeit zu beantworten?

Die Fragen werden aus den Fragenkomplexen GFK I, II und III des Gemeinsamen Fragenkatalogs der Länder zusammengestellt.

Für die **umfassende** Sachkundeprüfung erhalten Sie 20 Fragen zum Grundprüfungsteil aus GFK I und weitere jeweils 20 Fragen zu zwei Zusatzteilen aus GFK II und III. GFK II beinhaltet Fragen ohne und GFK III Fragen mit Bezug zu Bioziden und Pflanzenschutzmitteln. Sie haben 120 Minuten Zeit, die 60 Fragen zu bearbeiten.

Für die **eingeschränkte** Sachkundeprüfung gibt es 20 Grundfragen aus GFK I und 20 Fragen aus einem Zusatzteil GFK II oder GFK III und 80 Minuten Zeit für die 40 Fragen.

Bei der **sonstigen eingeschränkten** Sachkundeprüfung erhalten Sie ebenfalls 20 Grundfragen und dazu 10 Fragen, die sich auf den Stoff oder das Gemisch beziehen, der bzw. das abgegeben werden soll. Es stehen Ihnen 60 Minuten zur Beantwortung zur Verfügung.

Die Prüfung ist jeweils bestanden, wenn Sie in jedem Teil mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantworten.

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sind neben der Zusatzprüfung mit Fragen aus dem GFK III eine schriftliche und eine mündliche Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderlich.

Die schriftliche Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besteht aus 50 Fragen, für deren Beantwortung Sie 60 Minuten Zeit haben, die mündliche dauert ca. 20 Minuten.

Was müssen Sie sonst noch zur Prüfung wissen?

Zur Prüfung selbst sind keine Hilfsmittel in Schriftform oder auf elektronischen Datenträgern zugelassen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zum Ausschluss von der Prüfung führen. Wenn Sie in einem Teil der Prüfung nicht die erforderliche Mindestzahl an richtigen Antworten erzielen, können Sie die nicht bestandenen Prüfungsteile an einem anderen Termin wiederholen.

Sachkundeprüfung nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie ein Zeugnis über die umfassende oder ggf. eingeschränkte Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung. Sie weisen damit nach, dass Sie bestens auf Ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet sind.

Es wird versucht, Ihnen das Zeugnis im Anschluss an die Sachkundeprüfung auszuhändigen. Sollte das wegen des Zeitbedarfs für die Korrekturen nicht möglich sein, erhalten Sie das Zeugnis zugeschickt.

Daher bitten wir Sie, uns im Falle eines Umzugs Ihre neue Adresse mitzuteilen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

TAC
Technische Akademie Chemnitz
Mario Dietrich
09116 Chemnitz
Telefon: 0371/9094580
Telefax: 0371/9094581
E-Mail: mail@techakad-chemnitz.de